

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung
vom 13. Dezember 2007 – Drucksache 14/2152**

- Bericht der Landesregierung zu Beschlüssen des Landtags;**
- a) zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG),**
 - b) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2002 (Nr. 23)
– Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2007 – Drucksache 14/2152 – Kenntnis zu nehmen;
2. die Landesregierung zu ersuchen,
 - a) dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die bestehenden Vorschriften über die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei Beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika (§ 4 Abs. 4 UKG, § 2 Abs. 5 LHG) dahingehend ergänzt werden, dass bei Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert die Regelungen des § 67 LHO (Prüfungsrecht durch Vereinbarung) entsprechend gelten;
 - b) künftig jährlich zu berichten, welche Beteiligungen an Unternehmen die Hochschulen und Universitätsklinika des Landes eingegangen sind, ob und in welchen Fällen ein Prüfungsrecht gemäß § 67 LHO nicht vereinbart werden konnte, und aus welchen Gründen die Beteiligung dennoch eingegangen worden ist;

- c) zu Beginn der nächsten Legislaturperiode des Landtags umfassend darzustellen, wie sich die jetzt vorgeschlagene Regelung bewährt hat, und ggf. alternative Regelungen zur Sicherstellung eines Prüfungsrechts des Rechnungshofs vorzulegen;
3. den Antrag der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE betr. Korruptionsverdacht bei der Universitätsklinik Stiftung Orthopädie und die Wahrnehmung der Kontrollpflichten des Aufsichtsrats – Drucksache 14/2207 für erledigt zu erklären.

20. 11. 2008

Der Berichterstatter:

Michael Theurer

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss behandelte die Mitteilung Drucksache 14/2152 und den Antrag Drucksache 14/2207 in seiner 32. Sitzung am 11. Dezember 2008. Vorberatend hatte sich der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit diesen beiden Gegenständen befasst (*Anlage 1*).

Der Vorsitzende des Finanzausschusses machte darauf aufmerksam, dass dem Ausschuss zur Beratung noch ein Antrag der CDU-Fraktion und der FDP/DVP-Fraktion vorgelegt worden sei (*Anlage 2*).

Der Berichterstatter unterstrich, er halte es für erforderlich, bei Unternehmen, an denen die Universitätsklinik beteiligt seien, eine wirksame Kontrolle durch das Land sicherzustellen. Das Wissenschaftsministerium habe den Auftrag erhalten, über die betreffenden Aufsichtsräte auf eine angemessene Kontrolle der Beteiligungen von Universitätsklinik hinzuwirken, sodass Vorfälle, wie sie der Rechnungshof in der Vergangenheit aufgedeckt habe, künftig verhindert werden könnten.

Außerdem habe der Finanzausschuss darauf gedrängt, dass dem Rechnungshof auch bei Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen ein Prüfungsrecht zukommen müsse. Dem trage der von CDU und FDP/DVP heute vorgelegte Antrag Rechnung. Er unterstütze diesen Antrag ausdrücklich. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Missstände bei Unternehmensbeteiligungen stellten zwar Einzelfälle dar, aber sie zeigten, dass das angesprochene Prüfungsrecht des Rechnungshofs sinnvoll und notwendig sei.

Ein Abgeordneter der Grünen fragte, welche Folgen sich durch die vorgesehene Eingliederung der Stiftung Orthopädie in die Universitätsklinik Heidelberg ergäben. Ferner interessiere ihn, ob die Unternehmensbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinik mit den diesbezüglichen Regelungen des Landeshochschul- bzw. des Universitätsklinik-Gesetzes vereinbar seien und ob das Land seine Aufsichtspflichten bei seinen Beteiligungen tatsächlich wahrnehme. Schließlich bitte er noch um Auskunft, ob die bestehenden Prüfungsrechte des Rechnungshofs ausreichten. Der Abgeordnete fügte hinzu, er halte die Empfehlung des Wissenschaftsausschusses zur Ausdehnung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs für absolut sinnvoll.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, der Finanzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 20. November 2008 auch mit dem Beitrag des Rechnungshofs zur Stiftung Orthopädie aus der Denkschrift 2008 befasst. Er (Redner) habe dabei dargestellt, dass einige der vom Rechnungshof aufgezeigten Missstände durchaus mit krimineller Energie zu tun hätten. Daneben stellten sich aber auch eine Reihe von Fragen danach, wie die Vertreter des Landes in Aufsichtsräten ihren Pflichten nachkämen. Der Staatssekretär im Wissenschaftsministerium habe zugesagt, dass die Landesregierung bei den Aufsichtsratsvertretern des Landes in Zukunft verstärkt z. B. auf Corporate Governance und eine entsprechende Steuerung achten werde. Wie das Beispiel Stiftung Orthopädie gezeigt habe, müsse die Kompetenz der Aufsichtsratsvertreter des Landes erhöht werden. Dieses Beispiel sei im Übrigen nicht das erste, bei dem die SPD diese Forderung erhoben habe. So gehe es im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit um strategische Entscheidungen, aber auch um die Geschäftsführung insgesamt.

Parallel dazu seien die Prüfungsrechte des Rechnungshofs auf diejenigen Unternehmen zu erweitern, an denen Hochschulen und Universitätsklinika 25 bis 50 % der Anteile hielten. Gemäß der Empfehlung des Wissenschaftsausschusses solle das Prüfungsrecht des Rechnungshofs ab einer Beteiligung von „einem Viertel der Anteile“ gelten. Die Regierungsfractionen präzisierten dies in ihrem Antrag durch die Formulierung „25 bis einschließlich 50 vom Hundert“. Dem könne sich die SPD anschließen, da der Rechnungshof bei einer Mehrheitsbeteiligung ohnehin schon ein Prüfungsrecht besitze. Angesichts der Bedeutung, die viele der angesprochenen Unternehmensbeteiligungen nicht nur in finanzpolitischer Hinsicht für das Land hätten, könne sich seine Fraktion nicht damit zufriedengeben, dass Beteiligungen zwischen 25 und 50 % von der Prüfung durch den Rechnungshof ausgenommen seien.

Ein Abgeordneter der CDU trug vor, der Rechnungshof habe bei der Stiftung Orthopädie zu Recht Unregelmäßigkeiten aufgedeckt sowie wertvolle und richtige Empfehlungen für die künftige Arbeit gegeben. Dafür danke er dem Rechnungshof. Allerdings sei auch darauf hinzuweisen, dass die Stiftung Orthopädie anerkanntermaßen eine fachlich gute Arbeit leiste. Den Vorwürfen werde umfassend nachgegangen. Dies sei richtig und notwendig, damit das Fehlverhalten einzelner Personen den Ruf der Einrichtung insgesamt nicht dauerhaft gefährde.

Den Ziffern 1 und 3 der Empfehlung des Wissenschaftsausschusses könnten die Regierungsfractionen zustimmen. Ziffer 2 hingegen solle durch die darüber hinausgehende Formulierung des Antrags von CDU und FDP/DVP ersetzt werden.

Die Koalition wolle einerseits die Kooperation von Universitätsklinika mit privatrechtlichen Unternehmen fördern und andererseits dem Rechnungshof auch bei Beteiligungen zwischen 25 und 50 % ein Prüfungsrecht ermöglichen. Im Gesellschaftsvertrag könne dem Rechnungshof nur bei neuen Beteiligungen zwischen 25 und 50 % ein Prüfungsrecht eingeräumt werden. Bei bestehenden Beteiligungen zwischen 25 und 50 % wiederum müsse dem der jeweilige Aufsichtsrat zustimmen.

Derzeit seien die Universitätsklinika an etwa 30 privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, in der Hälfte der Fälle mit über 50 %, sodass dort ohnehin ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs bestehe. Lediglich bei zwei Beteiligungen werde ein Anteil zwischen 25 und 50 % gehalten. Der „Streitwert“ sei also relativ gering.

Ein Vertreter des Rechnungshofs bemerkte, vor der Verabschiedung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes habe der Rechnungshof bei allen

Unternehmensbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinikum ein volles Prüfungsrecht besessen. Auch sei es verboten gewesen, eine Beteiligung einzugehen, wenn der Kooperationspartner einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs nicht zugestimmt habe.

Es gehe darum, durch das Prüfungsrecht des Rechnungshofs eine Präventionswirkung zu erzielen. In Rede stünden im Übrigen nicht nur die Beteiligungen der Universitätsklinikum. Vielmehr seien auch die Beteiligungen der Hochschulen Gegenstand der Empfehlung des Wissenschaftsausschusses. Gegenüber dieser wiederum stelle der Antrag der Koalition keinen Fortschritt dar. Er begrüße jedoch, dass in Zukunft berichtet werden solle, welche Minderheitsbeteiligungen vorhanden seien.

Sämtliche Fachhochschulen planten derzeit, sich mit bis zu 49 % an Gesellschaften zu beteiligen, die Forschungsaufträge beschaffen sollten. Der angesprochene Höchstanteil sei bewusst ins Auge gefasst worden, da er nebensächliche rechtliche Vorteile aufweise. Zum anderen habe dabei sicher auch im Blick gestanden, dass bei der geltenden Rechtslage eine Prüfung durch den Rechnungshof vermieden würde. Die Zahl der Beteiligungen zwischen 25 und 50 % werde also zunehmen. Insofern beschränke sich der „Streitwert“ nicht auf zwei Gesellschaften.

Es könne die Ansicht vertreten werden, dass die ordnungsrechtliche Frage, ob die Geschäftstätigkeit einer Unternehmensbeteiligung innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens liege, sich mit einer Betätigungsprüfung durch den Rechnungshof klären lasse. Der Gesetzgeber müsse wissen, wie intensiv er die Einhaltung der betreffenden Vorschriften kontrollieren wolle.

Mehr Sorgen bereite ihm hingegen die Frage nach dem korrekten Umgang mit öffentlichen Mitteln. So sei die Gefahr, dass Rechtsverstöße begangen würden, im Gegensatz zu Hochschulen und Universitätsklinikum bei anderen juristischen Personen deutlich größer. Dies hänge damit zusammen, dass sich die Fähigkeiten des jeweils zuständigen Personals unterschieden, was das Bestehen auf rechtmäßige Verhältnisse angehe.

Er verweise beispielsweise auf die hier im Ausschuss in der Vergangenheit schon angesprochenen Betrügereien durch den ehemaligen Geschäftsführer der Attempo Service GmbH, an der die Universität und die Universitätsklinikum Tübingen beteiligt seien. Der Rechnungshof habe kein Prüfungsrecht besessen. Der Wirtschaftsprüfer und die Gesellschafter hätten von den Verstößen offensichtlich nichts bemerkt, und einen Aufsichtsrat habe es nicht gegeben. Die Verstöße seien schließlich von anderer Seite aufgedeckt worden. Auch der Klinikdirektor sei nicht in der Lage gewesen, die Gesellschaft vor einem Schaden von 1 Million € zu bewahren. Insofern erachte er es als merkwürdig, dass sich derselbe Direktor offenbar nachhaltig gegen die vom Wissenschaftsausschuss empfohlene Erweiterung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs ausgesprochen habe.

Wenn der Finanzausschuss ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Unternehmensbeteiligungen in Höhe von 25 bis 50 % nicht zwingend vorsehe, müsse sich der Ausschuss über das Risiko des Auftretens weiterer Unregelmäßigkeiten bewusst sein. Sollte es zu solchen Fällen kommen, habe der Ausschuss damit zu rechnen, dass der politische Druck wachse, doch ein entsprechendes Prüfungsrecht des Rechnungshofs einzuführen.

Nach der von den Regierungsfraktionen vorgeschlagenen Regelung werde es nicht zu einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs kommen, wenn sich die Unternehmensseite dagegen ausspreche. Sollte sich jemand von dieser Seite unkorrekt verhalten wollen, werde er selbstverständlich erklären, dass er an

einer Prüfung durch den Rechnungshof nicht interessiert sei. Der Rechnungshof sei im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit auf eine Reihe von Fällen gestoßen, in denen eine Klinik zusammen mit einzelnen ihrer Bediensteten eine Gesellschaft gegründet habe. Der Rechnungshof sehe keinen Grund, weshalb er in solchen Fällen nicht prüfen sollte.

Von dem Regelungsvorschlag der Koalition gehe das Signal aus, dass bei Beteiligungen zwischen 25 und 50 % die Wahrscheinlichkeit des Aufdeckens von Unkorrektheiten geringer sei, als sie es bei einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs wäre. Wenn es der Ausschuss so entscheide, müsse dies jedoch akzeptiert werden.

Ein anderer Vertreter des Rechnungshofs ergänzte, das Wissenschaftsministerium habe nun zum dritten Mal einen Bericht zu den Unternehmensbeteiligungen vorgelegt, der völlig unbrauchbar sei und der Beschlussfassung des Finanzausschusses in keiner Weise entspreche. Im Grunde würden nur allgemeine, abstrakte Aussagen getroffen, wonach die Tätigkeiten der Kooperationspartner mit den gesetzlichen Vorgaben für Unternehmensbeteiligungen übereinstimmten.

Die Ergebnisse, wie sie der Rechnungshof z. B. bei seiner früheren Untersuchung der Unternehmensbeteiligungen von Universitätsklinika erzielt habe, gingen ausschließlich darauf zurück, dass dem Rechnungshof damals gesetzlich ein volles eigenes Prüfungsrecht bei diesen Beteiligungen zugekommen sei, er also nicht nur eine Betätigungsprüfung – und dies auch noch nach dem Wohlwollen der Beteiligten – habe durchführen können. Er fügte an, der Rechnungshof unterstütze die Empfehlung des Wissenschaftsausschusses. Demgegenüber stelle der Antrag der Koalition eine erhebliche Veränderung dar. Danach handle es sich lediglich um eine Beteiligungsprüfung. Diese könne aber schon nach der bestehenden Rechtslage durchgeführt werden.

Der Antrag ermögliche bei Minderheitsbeteiligungen eine Untersuchung im Sinne von § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, die über eine normale Beteiligungsprüfung etwas hinausgehe. Dies sei allerdings missverständlich formuliert. Auch würden die Prüfungsbefugnisse, um die es an sich gehe, durch den Antrag mehrfach relativiert. Im Sinne dieses Vorschlags sollten z. B. die Universitätsklinika, soweit dies ihren Interessen nicht widerspreche, bei den Unternehmen darauf hinwirken, dass sie Prüfungsbefugnisse einräumten. Dadurch wäre nichts gewonnen.

Wenn sich der Ausschuss gegenwärtig politisch nicht dazu durchringen wolle, bei Minderheitsbeteiligungen das volle Prüfungsrecht des Rechnungshofs wieder einzuführen, schlage er vor, für diese Beteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinika die Vorschrift des § 66 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend anzuwenden. Danach *müssten* Hochschulen und Universitätsklinika darauf hinwirken, dass dem Rechnungshof die umfangreicheren Prüfungsbefugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt würden. Damit hätte der Rechnungshof zwar kein volles Prüfungsrecht, könnte aber eine etwas tiefer gehende Betätigungsprüfung vornehmen. Außerdem hielte er es für sinnvoll, gemäß Ziffer 3 des Antrags der Regierungsfractionen zu Beginn der nächsten Legislaturperiode des Landtags darzustellen, ob die von ihm jetzt vorgeschlagene Regelung ausreiche.

Der Abgeordnete der Grünen betonte, die Tätigkeit des Rechnungshofs diene nicht nur dem Steuerzahler, sondern auch dem Parlament. Wie sich gezeigt habe, seien vom Rechnungshof Verstöße festgestellt worden, die Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte nicht bemerkt hätten. Dadurch sei das Parlament in seiner Kontrollfunktion voll unterstützt worden. Deshalb beantragten die Grünen, die Empfehlung des Wissenschaftsausschusses vollständig zu über-

nehmen. Andernfalls würden Korruption und Betrug möglicherweise Tür und Tor geöffnet. Dringend notwendig sei überdies eine landeseigene Konzeption, die darlege, wie Corporate Governance bei Beteiligungen ausgestaltet werde.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP brachte zum Ausdruck, auch sie sehe den Rechnungshof als eine Einrichtung an, die Landtag und Regierung im Sinne eines externen Controllings wirkungsvoll unterstütze. Der Rechnungshof führe Prüfungen durch, zu denen Landtag und Regierung fachlich nicht in der Lage wären. Daher wäre auch ihr das Festschreiben eines Prüfungsrechts des Rechnungshofs entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsausschusses zunächst am liebsten gewesen.

Allerdings sei ihr erklärt worden, dass Hochschulen und Universitätsklinika bei einem solchen Beschluss künftig praktisch keine Unternehmensbeteiligungen mehr eingehen könnten, an deren Zustandekommen das Land ja ein Interesse besitze, und es aufgrund von § 67 LHO bei einer Unternehmensbeteiligung schon bisher der Normalfall sein sollte, vertraglich ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vorzusehen. Sie bitte das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium, dies noch einmal darzulegen.

Wenn ein derartiges Prüfungsrecht nicht vereinbart werde, sei über die Gründe gemäß Ziffer 2 des Antrags der Koalition zu berichten. Dies sei durchaus als Verschärfung zu betrachten und nicht als Ankündigung, dass bei Minderheitsbeteiligungen künftig nicht mehr geprüft werde. Hinzu komme das Berichtser suchen in Ziffer 3 des Antrags, wonach zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dargestellt werden solle, wie sich die vorgeschlagene Regelung bewährt habe. Insofern sei der Antrag als deutlicher Hinweis zu verstehen, dass der Landtag ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs für wichtig halte. Jedoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Prüfungsrecht in einzelnen Fällen kontraproduktiv wäre.

Der Abgeordnete der CDU bekräftigte die letzte Aussage seiner Vorrednerin und fuhr fort, es könne sehr wohl einzelne Beteiligungen geben, die zwar wünschenswert seien, aber nicht zustande kämen, wenn ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs die Folge wäre. Die Koalition unterstelle nicht pauschal, dass jeder, der z. B. eine Beteiligung mit einer Universitätsklinik eingehe, unter Aufbringung krimineller Energie Rechtsbruch betreiben wolle. Die Regierungsfaktionen unterstellten vielmehr pauschal, dass sich jeder an Recht und Gesetz halte und Verstöße dagegen die Ausnahme bildeten.

Darauf beruhe die Formulierung des von CDU und FDP/DVP eingebrachten Antrags. Danach solle über die nächsten zwei Jahre hinweg darauf hingewirkt werden, dass bei Beteiligungen zwischen 25 und 50 % ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vertraglich festgelegt werde. Erfolge dies im Einzelfall einmal nicht, werde dies akzeptiert, doch seien die Gründe dafür dem Landtag mitzuteilen. Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode schließlich sei anhand des Berichts der Landesregierung über die Erfahrungen mit der vorgeschlagenen Regelung zu beraten und müssten gegebenenfalls Konsequenzen gezogen werden. Aus diesem Grunde halte er es nicht für richtig, gemäß der Anregung des zweiten Rechnungshofsvertreters die Vorschrift des § 66 LHO entsprechend anzuwenden. Dies sei nicht notwendig, wenn sich die von der Koalition beantragte Regelung bewähre.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, es seien immer wieder Fälle aufgetreten, bei denen der Rechnungshof Missstände aufgedeckt habe, die Wirtschaftsprüfer und aufsichtführendes Ministerium nicht bemerkt hätten. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs seien für die parlamentarische Kontrolle notwendig. Der Rechnungshof stelle ein Instrument dar, das dem Finanzaus-

schuss diene. Er appelliere an den Ausschuss, dies ernst zu nehmen. Insofern sollte der Finanzausschuss an möglichst weitgehenden Prüfungsrechten des Rechnungshofs interessiert sein.

Überall dort, wo öffentliche Mittel eingesetzt würden – unabhängig davon, in welcher Rechtsform die betreffenden Aufgaben erfüllt würden –, müsse eine Prüfung durch den Rechnungshof möglich sein. Dieser Grundsatz sei bei Minderheitsbeteiligungen von Hochschulen und Universitätsklinika an Unternehmen durchbrochen. Dafür bedürfe es guter Gründe. Die Koalition habe bisher keinen konkreten Grund genannt, was im Einzelfall gegen eine Prüfung durch den Rechnungshof spreche, sondern nur mit nebulösen Aussagen auf damit verbundene Gefahren verwiesen. Der Ausschuss diskutiere nicht zum ersten Mal über die Prüfungsrechte des Rechnungshofs. Die Regierungsfractionen müssten durchaus darauf achten, dass sie nicht den Eindruck erweckten, als wollten sie den Rechnungshof dort, wo es ihnen unliebsam erscheine, fernhalten.

Der Antrag der Koalition gehe nicht weit genug. Es sei nicht hilfreich, die von ihr vorgeschlagene Regelung Anfang der nächsten Legislaturperiode zu überprüfen. Zu diesem Zeitpunkt wären fast zehn Jahre vergangen, seit der Rechnungshof die Untersuchungen zu seinem Beitrag „Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika“, der in der Denkschrift 2004 veröffentlicht worden sei, durchgeführt habe. Bei diesem Thema sei es nicht mehr erforderlich, weiter zu beobachten. Die Ergebnisse lägen vielmehr vor.

Nach den Darlegungen des Rechnungshofs kämen der Finanzkontrolle durch den Antrag offensichtlich nicht viel mehr Prüfungsrechte zu als die, die sie ohnehin schon besitze. Mit der Annahme des Antrags bliebe der Finanzausschuss hinter der Beschlussfassung des Fachausschusses zurück. Dies hielte er für absurd. Damit gäbe der Finanzausschuss seines Erachtens ein schwaches Bild ab. Vor diesem Hintergrund wäre es ihm am liebsten, wenn der Ausschuss die weitere Befassung mit diesem Punkt zurückstellte, um auch aufgrund der Intervention des Rechnungshofs noch einmal detailliert beraten zu können.

Eine Abgeordnete der SPD äußerte, der SPD-Fraktion habe sich die Brisanz des Antrags der Koalition nicht sofort erschlossen. Auch daran lasse sich erkennen, dass es sich um einen sehr heiklen Sachverhalt handle. Ihre Fraktion nehme aber zur Kenntnis, dass die Koalition auch bei Minderheitsbeteiligungen tendenziell eine Prüfung durch den Rechnungshof ermöglichen wolle.

In Rede stünden Beteiligungen an Unternehmen, die oft über ein Alleinstellungsmerkmal verfügten. Sie müssten sich nicht am Markt bewähren und unterlägen nicht der Kontrolle durch den Markt. Es gehe ferner um Bereiche im Umfeld von staatlichen Organisationen und um Ausgründungen. Genau diese Bereiche erachte sie als besonders anfällig für Überlegungen, die damit zusammenhingen, dass Gelder zur Verfügung stünden, über deren Verwendung vielleicht keine besondere Rechenschaft abgelegt werden müsse. Bei Unternehmensbeteiligungen in diesen Bereichen halte sie eine Prüfung durch den Rechnungshof für umso zwingender.

Anscheinend sollten Beteiligungen eingegangen werden, denen das privatrechtliche Unternehmen nicht zustimmen würde, wenn damit ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs verbunden wäre. Sie betrachtete es als grob fahrlässig, wenn in diesen Fällen von einer Prüfung abgesehen würde. Dies ließe sich dem Steuerzahler gegenüber nicht plausibel begründen.

Der zuletzt zu Wort gekommene Vertreter des Rechnungshofs wies darauf hin, die Wiedereinführung des gesetzlichen Prüfungsrechts, wie es dem Rechnungshof vor Inkrafttreten des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes zugestanden habe, sei – gegenwärtig jedenfalls – wohl nicht durchsetzbar. Deshalb werbe er noch einmal für seinen zuvor unterbreiteten Alternativvorschlag. In diesem Sinne sollte der Antrag der Koalition verstärkt werden. Damit ginge der Ausschuss kein Risiko ein.

Nach dem Sinn von § 66 LHO *habe* gemäß seinem Vorschlag Hochschule oder Universitätsklinik bei einer Minderheitsbeteiligung darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt würden. Im Unterschied dazu sei in § 67 LHO dieses Hinwirken nicht als Pflicht, sondern als Sollvorschrift formuliert, wobei diese zusätzlich die Bestimmung „soweit das Interesse des Landes dies erfordert“ enthalte. Die vertragliche Aufnahme eines Prüfungsrechts lasse sich aber auch im Fall einer Regelung nach § 66 LHO nicht erzwingen, sondern könne von dem Kooperationspartner abgelehnt werden.

Ein Abgeordneter der Grünen fragte, welches seriöse wirtschaftliche Unternehmen sich von einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs abschrecken ließe. Er merkte an, ein solches Recht könne doch nur dann abschreckend wirken, wenn die Prüfung kostenpflichtig wäre. Demgegenüber würde eine kostenlose Prüfung fast noch eine Art geldwerten Vorteil darstellen.

In einer Zeit, in der z. B. renommierte Ratingagenturen und Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit den Bankenskandalen versagt hätten, wollten CDU und FDP/DVP mit ihrem Antrag die Prüfungsrechte des Rechnungshofs gegenüber der Empfehlung des Wissenschaftsausschusses abschwächen. Die Motivation dafür sei ihm völlig unverständlich. Wenn sich das Land an Unternehmen beteilige, bei denen Unregelmäßigkeiten aufträten, werde es hierfür zur Rechenschaft gezogen.

Der Abgeordnete der CDU hob hervor, es handle sich um außerordentlich wenige Fälle, bei denen eine Beteiligung zwischen 25 und 50 % bestehe. Zum anderen könne im Einzelfall durchaus ein Interesse daran vorliegen, eine Beteiligung mit einem privatrechtlichen Unternehmen einzugehen, wobei dieses jedoch kein Prüfungsrecht des Rechnungshofs wünsche, weil dadurch noch zahlreiche andere seiner Aufgabenbereiche betroffen wären. In einem solchen Fall stufe die Koalition die Kooperationsbereitschaft des Unternehmens höher ein als die Prüfungsmöglichkeit des Rechnungshofs.

Im Übrigen sei die Stellungnahme des Rechnungshofs den Regierungsfractionen bekannt. Sie hätten die Vorschläge des Rechnungshofs weitgehend übernommen, nachdem von ihnen darüber ausgiebig diskutiert worden sei. Daher habe man die Beratung dieses Punktes auch zweimal vertagt. Eine weitere Vertagung sei nicht notwendig.

Wenn die Opposition die Aussagen der Regierungsfractionen für nebulös halte und mit dem vorgelegten Antrag nicht einverstanden sei, könne sie ja gegen diese Initiative stimmen. Die Entscheidung werde letztlich von der Mehrheit des Parlament getroffen. Die Opposition müsse akzeptieren, wenn die Mehrheit anderer Meinung sei als sie selbst.

Ein Abgeordneter der SPD warf ein, sein Vorredner habe kein einziges konkretes Beispiel genannt.

Der Berichterstatter brachte vor, der Ausschuss sei sich in dem Ziel einig, dass wirksame Instrumente benötigt würden, um Missbräuche und Rechtsverstöße, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten seien, in der Zukunft aus-

zuschließen. Er erwarte jetzt von der Landesregierung verbindliche Aussagen darüber, durch welches Controllinginstrumentarium dies auch in den Fällen sichergestellt werden könne, in denen eine Prüfung durch den Rechnungshof nicht sinnvoll erscheine, weil sich dadurch andere Ziele möglicherweise nicht erreichen ließen.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der SPD führte aus, ihm bereite der Duktus der Diskussion an manchen Stellen Sorgen, wenn in einer eventuellen Prüfung durch den Rechnungshof ein Risiko gesehen werde. Der Abgeordnete der CDU-Fraktion habe im Verlauf der Beratung sinngemäß davon gesprochen und dies zuletzt etwas abgeschwächt, mit dem Einräumen eines Prüfungsrechts durch den Rechnungshof würde in gewisser Weise unterstellt, dass ein etwaiger Kooperationspartner des Landes einen Rechtsbruch beabsichtige. Darum gehe es jedoch nicht. Vielmehr habe das Land dem Bürger gegenüber nachzuweisen, ob mit öffentlichen Geldern ordnungsgemäß umgegangen worden sei. Dies müsse jedem, der mit dem Land als Vertragspartner zu tun habe, bewusst sein. Bei der Möglichkeit des Rechnungshofs, jederzeit zu überprüfen, gehe es auch um eine Absicherung des Landes. Im Übrigen könne es auch für einen Kooperationspartner nur positiv sein, wenn der Rechnungshof in dem betreffenden Unternehmen kostenlos prüfe und ordnungsgemäße Verhältnisse feststelle. Der Rechnungshof sei nach dem Verständnis des Finanzausschusses immer eine Institution gewesen, die durch ihre Prüfungen dem Land die Sicherheit verschaffe, dass die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel angemessen und verantwortungsvoll eingesetzt würden.

Er könne sich durchaus vorstellen, dass ein Kooperationspartner bestimmte Bereiche seiner Geschäftstätigkeit nicht in eine Prüfung durch den Rechnungshof einbezogen sehen wolle. Dann müsse aber eine Konstruktion gefunden werden, die vermeide, dass sich eine Prüfung von einem Geschäftsgegenstand auf den anderen erstrecke. Eine solche Konstruktion sei organisatorisch und gesellschaftsrechtlich kein Problem.

Vor diesem Hintergrund verstehe er nicht, falls sich nicht überzeugende Beispiele nennen ließen, warum ausgerechnet im Finanzausschuss so getan werde, als handle es sich bei einer Prüfung durch den Rechnungshof um ein Risiko. Dies sei nicht der Fall. Wenn ein Kooperationspartner genau das von ihm zuvor geschilderte Verständnis vom Einsatz öffentlicher Mittel nicht aufbringe und eine Prüfung durch den Rechnungshof in dem konkret betroffenen Geschäftsbereich nicht akzeptiere, spreche er sich als Parlamentarier klar dafür aus, auf die Kooperation mit einem solchen Unternehmen zu verzichten, anstatt sich unterstellen zu lassen, er habe bewusst ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs verhindert, damit eine Unternehmensbeteiligung eingegangen werden könne.

Der zuerst zu Wort gekommene Vertreter des Rechnungshofs erwähnte, die Regierung habe in den zuständigen Gremien der Hochschulen und der Universitätsklinika aufgrund der gegebenen Verhältnisse und der bestehenden Rechtslage keine Möglichkeit, durchzusetzen, dass bei Minderheitsbeteiligungen gegenüber dem privatrechtlichen Unternehmen auf ein vertragliches Prüfungsrecht des Rechnungshofs hingewirkt werde. Die Regierung könne in diesem Sinne nur an die zuständigen Gremien appellieren.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilte mit, das Wissenschaftsministerium halte es für sehr sinnvoll, in das Landeshochschulgesetz und das Universitätsklinika-Gesetz einen Verweis auf die Regelungen des § 67 LHO aufzunehmen. Dies werde in den Verhandlungen mit den Kooperationspartnern hilfreich sein.

Ein Abgeordneter der Grünen bemerkte, Ziffer 3 des Antrags der Regierungsfractionen betreffe die nächste Legislaturperiode des Landtags. Er bat um Auskunft, ob ein solches Begehren formal zulässig sei, und fügte an, wenn ja, habe er dagegen nichts einzuwenden.

Der Vorsitzende bejahte die Frage seines Vorredners.

Der Abgeordnete der CDU gab bekannt, Hintergrund der aufgegriffenen Formulierung sei, dass z. B. eine Regierungsvorlage zu einem Bericht des Rechnungshofs im Gegensatz zu anderen Vorlagen nicht der Diskontinuität unterliege. Die Koalition wolle, dass der angesprochene Bericht im neuen Landtag eingebracht und von diesem behandelt werde.

Der Vorsitzende wies darauf hin, Beschlussgrundlage sei die Empfehlung des Wissenschaftsausschusses. Ziffer 2 dieser Empfehlung solle durch den Antrag ersetzt werden, den die Regierungsfractionen zur heutigen Sitzung des Finanzausschusses vorgelegt hätten.

Sodann stimmte der Finanzausschuss dem Antrag von CDU und FDP/DVP (*Anlage 2*) mehrheitlich zu.

Der Vorsitzende hielt auf Rückfrage fest, dass die Grünen beantragten, folgenden zusätzlichen Punkt in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses aufzunehmen:

eine Konzeption zu erarbeiten, die darlegt, wie Corporate Governance bei Beteiligungen ausgestaltet wird.

Mehrheitlich lehnte der Finanzausschuss die Aufnahme dieser Formulierung ab.

Daraufhin erhob der Finanzausschuss die Empfehlung des vorberatenden Wissenschaftsausschusses (*Anlage 1*) unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mehrheitlich zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

19. 01. 2009

Michael Theurer

Anlage 1

Empfehlung

**des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst
an den Finanzausschuss**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2007
– Drucksache 14/2152**

**Bericht der Landesregierung zu Beschlüssen des Landtags;
hier: a) zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vor-
schriften (2. HRÄG),**

**b) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaushalts-
rechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2002
(Nr. 23)
– Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen
und Universitätsklinika**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2007 – Drucksache 14/2152 – Kenntnis zu nehmen;
2. die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ausdehnung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs vorzulegen, sodass sich das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auf alle Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika erstreckt, bei denen einer Hochschule oder einem Universitätsklinikum mindestens ein Viertel der Anteile gehört;

3. den Antrag der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE betr. Korruptionsverdacht bei der Universitätsklinik Stiftung Orthopädie und die Wahrnehmung der Kontrollpflichten des Aufsichtsrats – Drucksache 14/2207 – für erledigt zu erklären.

12. 06. 2008

Der Berichterstatter:

Werner Pfisterer

Der Vorsitzende:

Dieter Kleinmann

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst beriet den Antrag Drucksache 14/2207 in seiner 16. Sitzung am 8. Mai 2008. Er setzte die Beratung dieses Antrags in seiner 17. Sitzung am 12. Juni 2008 fort und verband dies mit der Beratung der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2007, Drucksache 14/2152.

In der 16. Sitzung am 8. Mai 2008 erinnerte die Erstunterzeichnerin des Antrags Drucksache 14/2207 eingangs daran, dass die Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg aufgrund von wirtschaftlichen Problemen den Landtag von Baden-Württemberg bereits des Öfteren beschäftigt habe. Dabei sei immer wieder auch die Frage nach einer Privatisierung dieser Einrichtung aufgeworfen worden. Eine neue Dynamik sei im Jahr 2007 durch die Vorlage eines Prüfberichts des Landesrechnungshofs entstanden, der offensichtlich zu zügigen und weitreichenden personellen Veränderungen auf der Leitungsebene sowie im Aufsichtsrat dieser Einrichtung Anlass gegeben habe.

Vor diesem Hintergrund bitte sie das Ministerium um Auskunft darüber, welche grundsätzlichen Entscheidungen hinsichtlich der Stiftung Orthopädie getroffen worden seien bzw. noch erwartet werden könnten. Dabei wünsche sie zum einen einen umfassenden Überblick über das ganze Ausmaß der Problematik, zum anderen einen Ausblick auf die Zukunft dieser Einrichtung. Insbesondere interessiere sie neben der Frage, wie hoch der wirtschaftliche Schaden genau sei und in welcher Höhe von Regressforderungen ausgegangen werden müsse, wie das Fehlverhalten des Managements bewertet werde, ob sich dabei der Verdacht der Korruption erhärtet habe und gegen welche Personen inzwischen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren aufgenommen worden seien.

Grundsätzlich sei zu fragen, wie es bei der Stiftung Orthopädie überhaupt zu solch gravierenden Fehlentwicklungen habe kommen können und weshalb die Missstände nicht schon viel früher aufgedeckt worden seien. Offenbar habe die interne Revision in dieser Angelegenheit ebenso versagt wie der Aufsichtsrat und die in diesem Haus wiederholt tätig gewordenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Vor diesem Hintergrund sei es um so dringlicher, zu überlegen, wie einerseits Universitätskliniken im Land zukünftig strukturell und wirtschaftlich aufgestellt sein müssten, um im Wettbewerb bestehen zu können, welche Kontroll- und Steuerungsinstrumente aber andererseits nötig seien, um zu verhindern, dass diese Einrichtungen die ihnen zuerkannten größeren unternehmerischen Freiräume missbrauchten. Dabei müssten insbesondere auch Funktion und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Blick genommen werden.

Ausdrücklicher Dank gebühre dem Rechnungshof, ohne dessen Prüftätigkeit vermutlich bis heute keine Informationen über das Ausmaß der Missstände bei der Stiftung Orthopädie nach außen gedrungen wären. Der Rechnungshof müsse daher auch zukünftig über umfangreiche Prüfungsrechte verfügen, die in Bezug auf die Universitätsklinika nach Möglichkeit sogar noch ausgeweitet werden sollten.

Abschließend bat sie um Auskunft darüber, wie die geplante Zusammenlegung der Stiftung Orthopädie mit dem Heidelberger Universitätsklinikum erfolgen solle. Sie betonte, die möglichen finanziellen Risiken in diesem Fusionsprozess könnten erst dann abgeschätzt werden, wenn Klarheit darüber bestehe, wie groß das Gesamtdefizit der Stiftung sei und wer im Zweifelsfall hierbei in der Pflicht stehe. Dabei denke sie insbesondere an etwaige Forderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußerte, das Klinikum Stiftung Orthopädie leiste auf fachlicher Ebene anerkanntermaßen hervorragende Arbeit. Den nun aufgetretenen Vorwürfen müsse umfassend nachgegangen werden, damit nicht durch ein Fehlverhalten einzelner Personen der Ruf der Einrichtung insgesamt gefährdet werde.

Auch er danke dem Rechnungshof dafür, die Unstimmigkeiten aufgedeckt und wertvolle Empfehlungen für die zukünftige Arbeit vorgelegt zu haben. Im Fall der Stiftung Orthopädie hätten die Personen, die nun zur Verantwortung gezogen würden, ihre Verfehlungen offenbar sehr geschickt tarnen können. Es sei klar geworden, dass sowohl der Aufsichtsrat als auch das Land als Gewährträger erheblich stärker in Erscheinung treten müssten, um ihrer Steuerungs- und Kontrollfunktion gerecht zu werden.

Die geplante Integration der Stiftung in die Universitätsklinik Heidelberg halte er ebenfalls für richtig. Wichtige Voraussetzung sei dabei, dass über die möglichen finanziellen „Altlasten“, insbesondere im Zusammenhang mit den umfangreichen Baumaßnahmen, volle Klarheit bestehe. Gleiches gelte für die Frage, welche Konsequenzen vonseiten der VBL zu befürchten seien. Er betonte, es müsse dringend Vorsorge getroffen werden, damit sich solche Verfehlungen in Zukunft nicht wiederholten.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD legte dar, es sei klar zum Ausdruck gekommen, dass die vielfältigen Kontrollmechanismen im Fall der Stiftung Orthopädie insgesamt versagt hätten. Erst dem Rechnungshof sei es zu verdanken, dass die Vorgänge ans Tageslicht gelangt seien. Dabei habe es im Vorfeld durchaus die eine oder andere Auffälligkeit gegeben, die hätte hellhörig machen müssen, so beispielsweise im Zuge der in den letzten Jahren durchgeführten Baumaßnahmen.

Ihre Fraktion plädiere nun für ein umfassendes Krisenmanagement. Das bedeute, dass die Entscheidungen auf der Leitungsebene einer Universitätsklinik zukünftig noch genauer beobachtet werden müssten. Grundsätzlich stelle sich die Frage, inwieweit die in dem von der Landesregierung beauftragten Gutachten durch Roland Berger Strategy Consultants zur strukturellen Weiterentwicklung der baden-württembergischen Universitätsklinika enthaltenen Vorschläge geeignet seien, ähnlichen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Wenn den Universitätskliniken zukünftig weitergehende Freiheiten gewährt würden, bedürfte dies auf der anderen Seite noch effizienterer Kontrollmöglichkeiten.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläuterte, bei der Stiftung Orthopädie handle es sich historisch um eine Besonderheit; diese Einrichtung sei in ihrer Struktur nicht unbedingt mit anderen Universitätsklinika vergleichbar. Die wirtschaftliche Schieflage, die in jüngster Zeit aufgetreten sei, habe nicht zuletzt auch hierin ihre Ursache.

Von diesem Aspekt klar zu trennen sei die Frage, welche kriminellen Handlungen im Umfeld der Stiftung Orthopädie vorgenommen worden seien. Hierzu liefen bekanntlich bereits staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.

Auch die Landesregierung sei dem Rechnungshof für die geleistete Arbeit dankbar und würde eine verstärkte Prüfungstätigkeit auch in anderen Fällen sehr begrüßen. Es sei in der Tat etwas merkwürdig, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht bereits zuvor zu ähnlichen Ergebnissen gelangt sei.

Maßgeblich für die wirtschaftliche Schieflage sei die Tatsache gewesen, dass die Investitionen für Baumaßnahmen durch Kredite hätten erfolgen müssen, was das Budget über Gebühr belastet habe.

Er betone ausdrücklich, dass die Qualität der Krankenversorgung in der Stiftung Orthopädie allseits ausdrücklich anerkannt werde. Möglicherweise trügen gerade die große Diversifizierung des Leistungsangebots und der hohe fachliche Spezialisierungsgrad zur wirtschaftlichen Belastung bei. Der Aufsichtsrat habe sehr wohl erkannt, welche Problematik sich abzeichne, und daher den Vorschlag gemacht, die Stiftung zu privatisieren oder aber sie mit dem Heidelberger Universitätsklinikum zu fusionieren. Bereits vor der Prüfung durch den Rechnungshof sei es zu der Grundsatzentscheidung gekommen, den medizinischen Betrieb der Einrichtung dem Universitätsklinikum Heidelberg zu überantworten. Der Aufsichtsrat habe hierzu bereits entsprechende Schritte eingeleitet.

Der Prüfbericht des Rechnungshofs enthalte nun Vorwürfe gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bringe damit Vorgänge ans Tageslicht, die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zuvor nicht aufgedeckt worden seien. Daher sei es wohl nicht verwunderlich, dass auch der Aufsichtsrat, der auf die Aussagen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angewiesen sei, keinen Verdacht geschöpft habe.

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem genannten Berger-Gutachten habe sich das Ministerium bereits seit längerem mit der Rolle der Aufsichtsräte beschäftigt. Angesichts der Tatsache, dass die Universitätskliniken als öffentlich-rechtliche Einrichtungen meist Umsätze in Millionenhöhe machten, bedürfe es einer weiteren Professionalisierung der Aufsichtsratsmitglieder. Im Ministerium sollte zudem ein Referat geschaffen werden, das sich schwerpunktmäßig mit Beteiligungen befasse und das dabei Wissen generiere, das notwendig sei, um unabhängig von den durch die Vorstände übermittelten Informationen die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es sei wünschenswert, dass die Aufsichtsräte häufiger tagten; zudem müsse unter Umständen auch über eine Umbesetzung in diesen Gremien nachgedacht werden, wobei als Kriterium dem ausgewiesenen Sachverstand im medizinisch-klinischen Bereich oder auf Controlling-Ebene gegenüber der „Hochrangigkeit“ einer Person der Vorrang zu geben wäre.

Eine weitere Frage, deren Bedeutung durch das Berger-Gutachten ebenfalls noch unterstrichen werde, sei, welche rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten das Land überhaupt in Bezug auf die Universitätskliniken habe. Derzeit stelle das Land dort nicht die Mehrheit im Aufsichtsrat; de facto könne es trotz seiner Rolle als Gewährträger also überstimmt werden. Die Reform des Universitätsklinikgesetzes (UKG) trage denn auch der Einsicht Rechnung, dass es nicht sein könne, dass ein Gewährträger bzw. ein Alleingesellschafter im Aufsichtsrat überstimmt werden könne und dass dort Entscheidungen gegen seinen erklärten Willen getroffen werden könnten, dessen Auswirkungen womöglich noch ihm zulasten gingen. Im Gutachten werde eine Gewährträgersammlung vorgeschlagen, was bedeute, dass in bestimmten Fragen – zuvörderst bei all denjenigen, die den Landeshaushalt unmittelbar betreffen – der Gewährträger zustimmen müsse.

Er bekräftigte, all diese Fragen seien im Ministerium bereits vor der Vorlage des Berger-Gutachtens und unabhängig von den Vorfällen in Heidelberg sehr intensiv diskutiert worden. Grundsätzlich gelte es, die Balance zwischen der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit eines Universitätsklinikums und der Sicherung der gesellschaftsrechtlichen Rechte des Landes zu halten.

Im Dezember 2007 habe der Aufsichtsrat in Abstimmung mit den Beteiligten entschieden, dass das Universitätsklinikum den medizinisch-wirtschaftlichen und technischen Betrieb der Stiftung Orthopädie übernehme. Über weitgehende Fragen werde noch verhandelt. Er gehe davon aus, dass die Stiftung

Orthopädie als solche schon aus steuertechnischen Gründen erhalten bleiben sollte.

Derzeit sei – auch vonseiten der VBL – nicht mit größeren Regressforderungen zu rechnen, sodass davon ausgegangen werden könne, dass mit Ende 2008 die Stiftung Orthopädie betrieblich voll in das Universitätsklinikum Heidelberg eingegliedert sei. Die Stiftung an sich solle fortbestehen, wobei es zwischen Stiftungsvorstand und Klinikumsvorstand personelle Identität geben werde.

Was den Prüfbericht des Rechnungshofs und das darin aufgedeckte Fehlverhalten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffe, so verweise er auf die Stellungnahme zum Antrag. Dem kaufmännischen Leiter der Stiftung Orthopädie sei unmittelbar nach Vorlage des Prüfberichts fristlos gekündigt worden. Nachdem die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Heidelberg überstellt worden seien, seien die gesamten Vorgänge an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim übermittelt worden.

Der Prüfbericht habe daneben Hinweise auf ein Fehlverhalten von vier weiteren leitenden Angestellten gegeben, und zwar in den Abteilungen Patientenmanagement, Medizincontrolling, Personal und Technik. Die dabei zutage getretenen Fälle von In-sich-Geschäften hätten zur sofortigen Kündigung der betroffenen Mitarbeiter geführt. Bezüglich der weiteren rechtlichen Schritte müssten nun zunächst die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgewartet werden.

Als weitere Konsequenz sei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Kontrolle betraut gewesen sei, das Mandat sofort entzogen worden.

Wie hoch die Regressansprüche im Einzelnen seien, könne sich ebenfalls erst nach Vorlage dieser Ermittlungsergebnisse erweisen. Für das Jahr 2007 sei mit einem Defizit von 3,8 Millionen € zu rechnen. Er sei jedoch zuversichtlich, dass diese wirtschaftlichen Probleme im Zuge der Integration in das Universitätsklinikum Heidelberg bewältigt werden könnten und dass es gelinge, die hohe Qualität der medizinischen Arbeit der Stiftung Orthopädie aufrechtzuerhalten.

Ein Vertreter des Rechnungshofs schickte voraus, die Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Landesrechnungshof in der in Rede stehenden Angelegenheit sei gut; das Ministerium habe auf die Vorlage der Prüfergebnisse sehr zügig reagiert.

Weiter äußerte er, für grundlegend halte er die Frage, welches Konzept bei den Universitätsklinika generell verfolgt werden sollte. Wenn an der bisherigen Konzeption festgehalten werden solle und keine Privatisierung angestrebt werde, trage das Land auch zukünftig die wesentliche Verantwortung. Zum einen gehe es dabei um den öffentlichen Auftrag, die Krankenversorgung in hoher Qualität zu gewährleisten; zum anderen müsse – auch wenn dort nicht unbedingt die Erwirtschaftung von Profiten angestrebt werde – selbstverständlich auch im öffentlichen Sektor mit den verfügbaren Mitteln sorgsam und effizient umgegangen werden.

Sollte das Land also weiterhin die sach- und finanzwirtschaftliche Verantwortung für die Universitätskliniken tragen, wäre es aus Sicht des Rechnungshofs nur konsequent, damit auch ein entsprechend ausgestaltetes und weitreichendes Prüfungsrecht des Rechnungshofs einhergehen zu lassen. Es sei nun einmal kein Zufall, dass der Rechnungshof weitergehende Erkenntnisse gewonnen habe als die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zuvor in der Stiftung Orthopädie tätig gewesen sei. Dies liege nicht zuletzt an den

unterschiedlich bemessenen Prüfmaßgaben. Allerdings weise er darauf hin, dass bereits § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ein recht umfassendes Zugriffsrecht etwa für einen Aufsichtsrat ermögliche. Anhand eines detaillierten Fragenkatalogs könne überprüft werden, ob der Wirtschaftsprüfer tatsächlich alle Bereiche umfassend und sauber geprüft habe.

Das Land selbst müsse ein großes Interesse an einer unabhängigen und externen Finanzkontrolle für seine Einrichtungen haben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfarbeit seien allerdings umfangreiche Befugnisse und die Möglichkeit der vollständigen Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen.

Nicht vergessen werden dürfe auch, dass der Rechnungshof nicht nur finanzwirtschaftliche Aspekte prüfe, sondern auch der Frage nachgehe, ob alle Sachaufgaben auch im rechtlichen Sinne ordnungsgemäß erfüllt würden. Dieser Aspekt komme in der Betrachtung häufig etwas zu kurz.

Er betonte, selbstverständlich gebe es niemals einen garantierten Schutz vor kriminellen Handlungen. Auf der Basis eines umfassenden Prüfrechts bestehe jedoch nicht zuletzt auch die Möglichkeit, nachträglich bestimmte Vorgänge aufzuklären und für die Zukunft Gegenmaßnahmen zu konzipieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP dankte ebenfalls für den Prüfbericht des Rechnungshofs, der die Voraussetzung für die Aufdeckung des in Rede stehenden Skandals gewesen sei. Seiner Ansicht nach sei es daher wesentlich, dem Rechnungshof auch zukünftig umfassende Prüfrechte zu geben. Hierbei müsse im Übrigen auch überlegt werden, ob die personelle Ausstattung des Rechnungshofs für seine anspruchsvollen Aufgaben ausreiche.

Er äußerte weiter, wenn öffentliche Mittel eingesetzt würden, müsse dafür Sorge getragen werden, dass kein Missbrauch stattfinde. Hierfür sei nicht zuletzt auch jeder einzelne Parlamentarier mitverantwortlich; die Interessen der Steuerzahler müssten so gut wie möglich geschützt werden. Er erwarte auch von der Landesregierung, dass sie ihrer Verantwortung hinsichtlich Aufsicht und Kontrolle lückenlos gerecht werde. Niemand dürfe wegschauen, wenn sich auch nur der geringste Verdacht auf Korruption zeige. Er erwarte ausdrücklich, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags begrüßte die Vorschläge des Ministers zur Verbesserung der Arbeit von Aufsichtsräten und bat darum, mitzuteilen, wie die Landesregierung die Forderung nach einer Ausweitung des Prüfungsrecht des Rechnungshofs für die Universitätskliniken beurteile.

Des Weiteren interessiere sie, ob die VBL bei ihren Regressforderungen einen Ermessensspielraum sehe und in welcher Höhe das Land mit Regressforderungen von dieser Seite zu rechnen habe.

Weiter führte sie aus, ihren Informationen zufolge seien strafrechtliche Ermittlungen gegen die Stiftung Orthopädie aufgenommen worden, nachdem Ende letzten Jahres in deren Räumlichkeiten eingebrochen worden sei. Dabei seien angeblich in größerem Umfang Akten verschwunden, die bei der Aufklärung der Vorgänge wichtig gewesen wären. Sie wolle wissen, ob Gerüchte zuträfen, denen zufolge es sich dabei um einen fingierten Einbruch gehandelt habe. Die Antwort auf diese Frage könnte nicht zuletzt wesentliche Aufschlüsse dazu liefern, welche Personen ein Interesse daran haben könnten, Vorgänge zu verschleiern bzw. Informationen zurückzuhalten.

An den Rechnungshof richtete sie die Frage, wie es dazu haben kommen können, dass weder die interne Revision noch die Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft irgendwelche relevanten Erkenntnisse zutage gefördert habe. Sie meine, diese offensichtlichen In-sich-Geschäfte hätten bei den Prüfungen notwendigerweise aufgedeckt werden müssen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD fragte, wie es zu vereinbaren sei, dass bei bestimmten Aufgaben, vor allem im Baubereich, den Universitätskliniken größere Freiheiten zugestanden würden, während gleichzeitig die Notwendigkeit betont werde, dass sich das Land als Gewährträger seiner Verantwortung in noch größerem Maße stelle.

Der Minister machte deutlich, vor kriminellen Handlungen sei niemand, auch nicht der Staat, sicher. Keinesfalls jedoch dürfe aus der im Umfeld der Stiftung Orthopädie zutage getretenen kriminellen Energie der Schluss gezogen werden, dass das dort gezeigte Verhalten typisch für staatliche Einrichtungen sei. In den vier großen Universitätskliniken Baden-Württembergs sei Ähnliches bislang auch nicht in Ansätzen vorgekommen.

Der Schuldendienst müsse nach der Integration der Stiftung vom Universitätsklinikum Heidelberg übernommen werden. Dabei sei davon auszugehen, dass es bei dem bis jetzt erreichten Schuldenstand bleiben werde. Es sei zu hoffen, dass sich die wirtschaftliche Situation bis zum Jahr 2009 so weit stabilisiert habe, dass sich das Defizit nicht noch vergrößere.

Alle öffentlichen Einrichtungen unterlägen dem vollen Prüfungsrecht des Rechnungshofs. Solange die Universitätskliniken in öffentlicher Hand verblieben, gelte dies also ebenso. Noch nicht abschließend geklärt sei allenfalls, wie bei Beteiligungen von Universitätskliniken verfahren werden solle.

Sicherlich wäre es wünschenswert, wenn der Rechnungshof personell besser ausgestattet wäre und so noch mehr Prüfungen durchführen könnte, damit bei Unternehmen im Bereich der Krankenversorgung, aber auch im Bereich von Forschung und Lehre noch genauer hingeschaut werden könne.

Was die VBL betreffe, so bestehe theoretisch zwar die Möglichkeit, dass die Versorgungsanstalt ganz aussteige und das Land für den dadurch entstehenden Ausfallbetrag vollständig aufkommen müsse. Diesen Fall halte er jedoch für relativ unwahrscheinlich. Bislang habe die VBL in allen Fällen, in denen es um Ausgliederungen gegangen sei, auf dem Verhandlungsweg nach Lösungen gesucht.

Seinem Haus lägen keine weiteren Erkenntnisse zu dem erwähnten Einbruch in die Räumlichkeiten der Stiftung Orthopädie vor.

Weiter führte er aus, die Universitätskliniken müssten nicht nur die Krankenversorgung auf hohem Niveau gewährleisten und dabei wirtschaftlich möglichst rentabel arbeiten, sondern sollten auch wesentlich zur Exzellenz in Forschung und Lehre einer Universität beitragen. Voraussetzung sei die stabile und verlässliche Kooperation zwischen Universität, Universitätsmedizin und Universitätsklinikum, damit eine produktive Wechselwirkung zwischen den einzelnen Bereichen einsetzen könne.

Aus dem Berger-Gutachten ergebe sich, dass die baden-württembergischen Universitätskliniken derzeit wirtschaftlich ertragreich arbeiteten und keine Defizite erwirtschafteten. Vor diesem Hintergrund plädiere das Gutachten nun für mehr Freiheit, etwa durch größere Unabhängigkeit von staatlichen Vergabevorschriften. Bei den Liegenschaften allerdings gelange das Gutachten zu einer anderen Einschätzung, auch deswegen, weil diese Einrichtungen nicht unabhängig von einer entsprechenden Genehmigung durch den Staat Kredite aufnehmen könnten. Darüber hinaus seien Kredite, die das Land

selbst aufnehmen, aufgrund des besseren Ratings zinsgünstiger als Kredite, die einer unabhängigen Gesellschaft bewilligt würden.

Das Finanzministerium habe bislang die Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Universitäten entschieden abgelehnt und halte an der Auffassung fest, dass das Land den Gesamtüberblick haben müsse, um die notwendigen Prioritäten setzen zu können. Auch er selbst sei, was die Forderung betreffe, jeder einzelnen Universität vorab die Bauherreneigenschaft zu übertragen, eher skeptisch und bezweifle auch, dass hiermit finanzielle Vorteile für die einzelnen Einrichtungen verbunden wären.

Der Vertreter der FDP/DVP-Fraktion merkte an, in der Frage der Privatisierung von Universitätskliniken nehme seine Fraktion eindeutig eine andere Haltung ein, als sie im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst offensichtlich noch immer vertreten werde.

Der Vertreter des Rechnungshofs äußerte zur Frage, weshalb die interne Revision die Vorfälle habe nicht aufdecken können, de facto habe es in der Stiftung Orthopädie gar keine interne Revision mehr gegeben. Der Geschäftsführer habe es verstanden, auf die Ausschaltung von internen Kontrollen hinzuwirken, und der Aufsichtsrat habe hier wohl auch nicht genügend nachgehakt.

Was die Frage betreffe, wie solche Vorfälle zukünftig zu vermeiden seien, so erinnere er an den Vorschlag des Rechnungshofs, in der jeweiligen Geschäftsordnung festzuschreiben, dass Geschäfte innerhalb definierter Wertgrenzen sowie bestimmte andere Unternehmungen zuvor der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürften.

Weiter erläuterte er, zwischen der Prüftätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Prüftätigkeit des Rechnungshofs bestünden große Unterschiede. Wesentliches Anliegen einer Wirtschaftsprüfung sei der Gläubigerschutz. Hinzu komme, dass einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur die Unterlagen zur Verfügung gestellt würden, die der Aufsichtsrat hierfür freigegeben haben. Bei Prüfverfahren durch den Rechnungshof stehe dagegen, ähnlich wie bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, das gesamte vorfindliche Material als Grundlage zur Verfügung.

Auch das Gutachten von Roland Berger komme zu dem Schluss, dass, solange das Land die Gewährträgerschaft für die Universitätskliniken habe, auch verstärkte Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Landes erforderlich seien. Dieser Einschätzung schließe er sich uneingeschränkt an. Hierzu gehöre unabdingbar und korrespondierend das Prüfungsrecht des Rechnungshofs, und zwar extern, unabhängig und vollständig. Dies gelte gerade auch für Beteiligungsgesellschaften.

Ein solch vollständiges Prüfungsrecht müsse auch im Fall der Beteiligung von Universitätskliniken an Unternehmen gegeben sein. Derzeit gelte dies jedoch nur für Mehrheitsbeteiligungen. Bei Beteiligungen mit einem Landesanteil von weniger als 50 % könne der Rechnungshof nur sogenannte Betätigungsprüfungen durchführen, die weit weniger umfassend und tiefgreifend seien. Er meine, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs bereits bei Beteiligungen mit einem Landesanteil von mindestens 25 % bestehen sollte, und rege an, der Ausschuss möge prüfen, ob er dem Finanzausschuss gegenüber eine entsprechende Empfehlung aussprechen wolle.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags begrüßte diese Anregung und sprach sich dafür aus, dem Finanzausschuss die Empfehlung zu geben, das Prüfungsrecht des Rechnungshofs solle sich auf alle Unternehmensbeteiligungen

der Hochschulen und Universitätsklinika erstrecken, bei denen einer Hochschule oder einem Universitätsklinikum mindestens ein Viertel der Anteile gehöre.

Der Vertreter der CDU-Fraktion äußerte, angesichts einer so weitreichenden Beschlussvorlage sehe er zunächst Beratungsbedarf innerhalb seiner Fraktion. Er schlage daher vor, die Beschlussfassung hierüber erst in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Der Ausschuss stimmte diesem Vorschlag einvernehmlich zu und verständigte sich darauf, die Beratung des Antrags Drucksache 14/2207 in der kommenden Sitzung fortzusetzen.

Der Ausschuss setzte die Beratung des Antrags Drucksache 14/2207 in seiner 17. Sitzung am 12. Juni 2008 fort und bezog darin auch die Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2007, Drucksache 14/2152, ein.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags Drucksache 14/2207 dankte dem Ministerium für die Übermittlung des vertraulich zu behandelnden Zwischenberichts des Rechnungshofs, der bekanntlich die Grundlage für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stiftung Orthopädie gewesen sei. Die Lektüre dieses Berichts habe sie noch einmal in der Auffassung bestärkt, wie wichtig es sei, dem Rechnungshof bereits bei einer Landesbeteiligung von 25 % ein gesetzlich verankertes vollständiges Prüfungsrecht zu geben. Sie würde es daher begrüßen, wenn der Wissenschaftsausschuss in der heutigen Sitzung eine entsprechende Empfehlung an den Finanzausschuss ausspräche.

Auch nach der Lektüre des Rechnungshofsberichts stellten sich ihr noch einige Fragen. So wolle sie wissen, wie hoch der wirtschaftliche Schaden insgesamt sei, der der Stiftung Orthopädie durch das Fehlverhalten des Managements entstanden sei. Des Weiteren interessiere der Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Sie merkte an, ihren Informationen zufolge sei der frühere Geschäftsführer der Stiftung Orthopädie, dem nach Bekanntwerden der Vorfälle fristlos gekündigt worden sei, inzwischen als Kontrolleur in einer Anfang des Jahres gegründeten Fondsgesellschaft zur Finanzierung der ersten deutschen Klinik in den Arabischen Emiraten tätig. Betreiber dieses Krankenhauses sei übrigens eine Klinik in Offenbach, die möglicherweise dankbar dafür wäre, wenn ihr entsprechende Hintergrundinformationen über diesen Mitarbeiter zugeleitet würden.

Ferner frage sie, ob es aktuelle Erkenntnisse dazu gebe, auf welche Summe sich das Defizit der Stiftung Orthopädie inzwischen belaufe. In einem Newsletter dieser Institution sei von 3,8 Millionen € die Rede, wobei darauf hingewiesen werde, dass diese Summe noch steigen könne.

Weiter stehe in diesem Newsletter, dass wegen der drohenden Insolvenzgefahr ein weiterer Zuschuss an die Stiftung Orthopädie habe gezahlt werden müssen. Sie frage, wer für diesen Zuschuss aufgekommen, auf welchen Betrag er sich belaufe und ob es sich dabei um eine zusätzliche Zahlung des Landes handle.

Ein Vertreter des Rechnungshofs kündigte einen Beitrag zur Stiftung Orthopädie in der nächsten Denkschrift an, die am 9. Juli 2008 veröffentlicht werde, und fuhr fort, auch er halte ein volles Prüfungsrecht bei Unternehmensbeteiligungen des Landes ab einem Anteil von 25 % für erforderlich. Es dürfe nicht sein, dass Beteiligungen bis zu einer Höhe von fast der Hälfte der Anteile

der Prüfmöglichkeit des Rechnungshofs und damit auch der Kontrolle durch den Landtag entzogen würden.

Der bereits in der vorangegangenen Sitzung zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU plädierte ebenfalls für eine Erweiterung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs und ergänzte, es gehe im Zweifelsfall nicht nur um viel Geld, sondern auch um das öffentliche Ansehen von Einrichtungen und um ihre Vertrauenswürdigkeit für die Patienten. Gerade angesichts der zu beobachtenden Tendenzen, Gesundheitseinrichtungen teilweise oder vollständig zu privatisieren, sei es umso dringender, dass die dort stattfindenden Prozesse transparent und kontrollierbar blieben.

Die in der vorangegangenen Sitzung zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der SPD bat ebenfalls um Auskünfte über den entstandenen wirtschaftlichen Schaden und wollte zudem wissen, in welcher Höhe sich die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten voraussichtlich darstellten.

Sie äußerte weiter, auch ihre Fraktion sehe Handlungsbedarf hinsichtlich eines erweiterten Prüfungsrechts des Rechnungshofs, der für seine Prüfungstätigkeiten auf Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen angewiesen sei.

Daneben interessiere sie, ob auch Regressansprüche gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestünden, die ja nach eigenem Bekunden keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten gefunden habe.

Der Sprecher der FDP/DVP legte dar, seine Fraktion betrachte die Entwicklung hin zu immer mehr Landesbeteiligungen an Unternehmen im Gesundheitsbereich mit einer gewissen Skepsis. Für sinnvoller werde auch bei den Universitätskliniken eine saubere Trennung zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Strukturen gehalten. In den Fällen allerdings, da solche Beteiligungen bestünden, sei eine umfassende Kontrolle unerlässlich. Seine Fraktion unterstütze daher den Vorschlag, ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs ab einer Beteiligung von 25 % vorzusehen.

Die zweite Abgeordnete der Fraktion der SPD fragte, in welchen zeitlichen Abständen der Rechnungshof seine Prüfungen wiederholen könne, und wollte weiter wissen, welche Erkenntnisse der Landesregierung hinsichtlich personeller Verflechtungen innerhalb von Beteiligungsstrukturen vorlägen. Sie meinte, sicherlich gebe es eine ganze Reihe von Personen, die hauptberuflich an einer Universität bzw. einer Universitätsklinik tätig seien und im Nebenamt noch für ein Beteiligungsunternehmen arbeiteten.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bekräftigte, die Vorfälle in der Stiftung Orthopädie müssten in politischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht so umfassend aufgeklärt werden, dass dort wieder tragbare Verhältnisse entstünden. Der hierdurch entstandene wirtschaftliche Schaden für das Land belaufe sich den Erkenntnissen des Ministeriums zufolge auf ca. 1,2 Millionen €. Zum Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen könne er derzeit aus Gründen, die sicherlich nachvollziehbar seien, nichts sagen. Er gehe davon aus, dass die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim gegen alle betroffenen Personen Ermittlungen durchführe.

Wie hoch das wirtschaftliche Defizit der Stiftung Orthopädie nach Jahresabschluss 2007 liege, sei noch unklar; bislang werde von einer Summe in Höhe von mindestens 3,5 Millionen € ausgegangen. Die detaillierten Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung würden vermutlich erst im Herbst 2008 vorliegen. Diese Daten würden dann selbstverständlich dem Ausschuss übermittelt.

Die Stiftung Orthopädie sei eine Landesstiftung und könne als solche nicht in Insolvenz gehen. Allerdings habe das Land der Stiftung zur Überwindung eines Liquiditätsengpasses einen Zuschuss in Höhe von 2 Millionen € gewährt. Nach erfolgter Integration in das Universitätsklinikum Heidelberg sei dieser Betrag schrittweise an das Land zurückzuführen. Damit handle es sich für das Land um eine Überbrückungshilfe und nicht um einen verlorenen Zuschuss.

Klar sei, dass in den Aufsichtsräten kompetente Ansprechpartner vertreten sein müssten, die ihrer Verantwortung hinsichtlich Kontrolle und Steuerung voll gerecht würden. Im Rahmen der anstehenden Novelle des Universitätsklinikgesetzes werde es hinreichend Möglichkeiten geben, über dieses Thema im Detail zu beraten.

Er gab bekannt, die damals beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werde dem Aufsichtsrat am 30. Juni eine Stellungnahme zu den von ihnen bislang erstellten Testaten abgeben. Der Aufsichtsrat werde danach darüber zu befinden haben, ob und inwieweit weitere Schritte – etwa im Hinblick auf Regressansprüche – gegen diese Gesellschaft einzuleiten seien.

Was die Frage angehe, ab welchem Anteil der Rechnungshof ein Prüfungsrecht bei Beteiligungen habe, so weise er darauf hin, dass der Rechnungshof schon jetzt im Rahmen von Betätigungsprüfungen jederzeit Zugang zu den Stiftungen des Landes habe. Auch er sei für die fundierte Vorgehensweise des Rechnungshofs dankbar, dessen Prüftätigkeit bei der Stiftung Orthopädie erst Licht ins Dunkel gebracht habe.

Hinsichtlich der Forderung nach einem erweiterten Prüfungsrecht, etwa ab einer Landesbeteiligung von 25 %, gebe es sicherlich Abwägungsbedarf. Sicherlich wäre es zu begrüßen, wenn der Rechnungshof unbeschränkter Zugang zu allen Unterlagen habe. Gleichwohl seien gerade in den – allerdings eher seltenen – Fällen, dass sich Universitäten bzw. Universitätsklinika an Unternehmen beteiligten, die nicht vorrangig wissenschaftliche Zwecke verfolgten, auch andere Möglichkeiten der Kontrolle vorstellbar. Das Ministerium als Aufsichtsbehörde könne Genehmigungen erteilen oder auch verweigern.

Sollte der Rechnungshof bei Landesbeteiligung zukünftig bereits ab einem Anteil von 25 % das volle Prüfungsrecht haben, wäre nach seiner Einschätzung zu befürchten, dass die jeweiligen privatwirtschaftlichen Unternehmen – deren Anteile entsprechend immerhin bis zu 75 % betrügen – doch gewisse „Berührungspunkte“ entwickelten. Immerhin müsste dem Rechnungshof dann Einblick in das gesamte Zahlenwerk gewährt werden.

Er sei jedoch überzeugt, dass es der Landesregierung gelingen werde, das Thema in geeigneter Weise aufzugreifen und dem Anliegen, das im Ausschuss zum Ausdruck gekommen sei und das offenbar auch dem Wunsch des Rechnungshofs entspreche, Rechnung zu tragen. Sinnvoll wäre es sicherlich, solche Überlegungen im Rahmen der UKG-Novelle anzustellen, die Ende des Jahres dem Landtag zur Beratung vorgelegt werde. Im weiteren Kontext werde es auch um die Frage gehen müssen, ob eine solche Regelung nur für Universitätsklinika oder auch für andere Bereiche gelten solle.

Der Vertreter des Rechnungshofs erläuterte, selbstverständlich wiederhole der Rechnungshof seine Prüfungen; der zeitliche Abstand liege dabei durchschnittlich bei etwa zehn Jahren. Im konkreten Fall könnten Objekte, die zu erhöhter Wachsamkeit Anlass gäben, jedoch auch schon sehr viel früher erneut in den Fokus der Aufmerksamkeit gelangen. Bei der Stiftung Orthopädie sei

wohl davon auszugehen, dass, nachdem die verantwortlichen Personen entlassen worden seien, kein unmittelbarer Anlass mehr zur Besorgnis bestehe.

Was die Frage angehe, wie bei der Genehmigung von Unternehmensgründungen durch Hochschulen bzw. Universitätsklinika verfahren werden sollte, die nicht primär wissenschaftlichen Zwecken dienen, so seien zum Zeitpunkt der Gründung selbst meist keine Auffälligkeiten feststellbar; erst im weiteren Verlauf stelle sich dann häufig doch heraus, dass die weiteren Aktivitäten des Unternehmens sowie die Betätigungsfelder mancher Mitarbeiter ein etwas genaueres Hinschauen lohnten. Als Beispiel hierfür nenne er die an mehreren Kliniken gegründeten Servicegesellschaften.

Zur Frage der Nebentätigkeiten im Rahmen solcher Beteiligungsstrukturen merkte er an, er habe im Rahmen seiner Prüfungen immer wieder einmal erlebt, dass Angestellte, die vormittags an ihrem Arbeitsplatz im Labor einer Uniklinik noch über berufliche Überbeanspruchung geklagt hätten, nach Dienstschluss durchaus in der Lage gewesen seien, einer gut dotierten Nebentätigkeit in einer Beteiligungsgesellschaft nachzugehen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sagte zu, dem Ausschuss schriftlich über die Zahl der vom Land als Arbeitgeber ausgestellten Nebentätigkeitsgenehmigungen für Mitarbeiter an Hochschulen bzw. Universitätsklinika zu berichten.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung als Empfehlung an den federführenden Finanzausschuss, von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/2152, Kenntnis zu nehmen und den Antrag Drucksache 14/2207 für erledigt zu erklären.

Weiter beschloss er einstimmig, dem Finanzausschuss zu empfehlen, er möge beschließen, die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ausdehnung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs vorzulegen, sodass sich das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auf alle Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika erstrecke, bei denen einer Hochschule oder einem Universitätsklinikum mindestens ein Viertel der Anteile gehöre.

21. 06. 2008

Werner Pfisterer

Anlage 2

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

**für eine Beschlussempfehlung
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Dezember 2007
– Bericht der Landesregierung zu Beschlüssen des Landtags;
hier: a) zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vor-
schriften (2. HRÄG)**

**b) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaushalts-
rechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2002
(Nr. 23) „Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hoch-
schulen und Universitätsklinika“ – Drucksache 14/2152**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die bestehenden Vorschriften über die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei Beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika (§ 4 Abs. 4 UKG, § 2 Abs. 5 LHG) dahingehend ergänzt werden, dass bei Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert die Regelungen des § 67 LHO (Prüfungsrecht durch Vereinbarung) entsprechend gelten;
2. künftig jährlich zu berichten, welche Beteiligungen an Unternehmen die Hochschulen und Universitätsklinika des Landes eingegangen sind, ob und in welchen Fällen ein Prüfungsrecht gemäß § 67 LHO nicht vereinbart werden konnte, und aus welchen Gründen die Beteiligung dennoch eingegangen worden ist;
3. zu Beginn der nächsten Legislaturperiode des Landtags umfassend darzustellen, wie sich die jetzt vorgeschlagene Regelung bewährt hat, und ggf. alternative Regelungen zur Sicherstellung eines Prüfungsrechts des Rechnungshofs vorzulegen.

11. 12. 2008

Herrmann u. a. CDU

Berroth u. a. FDP/DVP

Begründung

Auch Beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika an Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 % müssen einer Prüfung durch den Rechnungshof zugänglich sein. Ein ausdrücklicher Verweis auf § 67 LHO in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (§ 4 UKG, § 2 LHG) erscheint geboten. Da aber nach § 67 ein Prüfungsrecht nicht gegen den Willen anderer Beteiligter erzwungen werden kann, ist ergänzend eine Berichtspflicht erforderlich, um erkennen zu können, ob und in welchen Fällen ein Prüfungsrecht nicht vereinbart werden konnte, eine Beteiligung aber gleichwohl eingegangen worden ist. 2011 soll dann ein umfassender Erfahrungsbericht erstellt werden, auf dessen Grundlage erörtert werden kann, ob sich die jetzt vorgeschlagene Regelung insgesamt bewährt hat, oder welcher Veränderungsbedarf besteht, um die gerade für die Arbeit des Landtags erforderlichen Prüfungsrechte des Rechnungshofs sicherzustellen.